

Schweizerisches Bundesblatt.

53. Jahrgang. I.

Nr. 6.

6. Februar 1901.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend das Begnadigungsgesuch des Josef Schwarb, Stationsvorstandes der Nordostbahn, in Ramsen, Kanton Schaffhausen.

(Vom 1. Februar 1901.)

Tit.

Am 15. März 1900, nachmittags, entgleisten bei der Einfahrt des fakultativen Nordostbahn-Güterzuges 1851 Winterthur-Singen in die Station Ramsen auf der Einfahrtsweiche 1 die Lokomotive und drei Güterwagen. Dadurch entstand ein Schaden im Betrage von Fr. 1742. 50 an Rollmaterial und am Geleise.

Der Stationsvorstand Josef Schwarb hatte es unterlassen, die anlässlich der Kreuzung der Züge 349 und 850 auf das Geleise I gestellte Weiche 1 für die Durchfahrt des Zuges 1850 richtig zu stellen.

Beim Eintreffen des Zuges 1850 in Ramsen gewährte dessen Lokomotivpersonal die falsche Stellung der Ausfahrtsweiche; es gelang jedoch nicht, den Zug vor der Weiche anzuhalten, worauf die letztere aufgeschnitten und die Verriegelung aufgesprengt wurde. Hierbei erfolgte eine Verkrümmung der Weichenzug-

stange, welche ein weiteres Funktionieren der Weiche unmöglich machte.

Zug 1850 erlitt keinen Schaden.

Durch einen herbeigerufenen Schmied wurde die gekrümmte Zugstange weggenommen und dann unter Leitung des Stationsvorstandes Schwarb die Weiche mit einem Holzkeil verkeilt, damit bis nach erfolgter Reparatur der Zugstange die Weiche gleichwohl befahren werden könne.

Dieses Verkeilen scheint nun ziemlich ungeschickt und unzweckmäßig vorgenommen worden zu sein, denn als Zug 1851 über die Weiche einfuhr, versagte der Keil seinen Dienst, die Weiche wurde aufgeschnitten und dadurch die Entgleisung herbeigeführt.

Gestützt auf diese thatsächlichen Aufstellungen wurde der Stationsvorstand Schwarb wegen fahrlässiger Eisenbahngefährdung den kantonalen Gerichten überwiesen. Das Kantonsgericht Schaffhausen erklärte ihn durch Urteil vom 15. Dezember 1900 dieses Vergehens schuldig und bestrafte ihn mit einem Tage Gefangenschaft und Fr. 80 Geldbuße.

Schwarb richtet an die Bundesversammlung das Gesuch, daß ihm die Gefängnisstrafe in Gnaden erlassen werden möchte, indem er, wie in der Untersuchung und im gerichtlichen Verfahren, so auch hier zu seiner Entschuldigung anführt, er sei zur Zeit der ihm zur Last fallenden mangelhaften Pflichterfüllung mit Berufsarbeiten übermäßig belastet gewesen. Das Kantonsgericht Schaffhausen hat in den schriftlichen Erwägungen, die es seinem Erkenntnis zu Grunde legte, diese Behauptung des Angeklagten als wohlbegründet anerkannt, und bei der Strafausmessung insoweit gewürdigt, daß es neben Geldbuße nur das gesetzlich vorgeschriebene Minimum von Freiheitsstrafe über ihn verhängte.

Gemäß konstanter Praxis der Bundesbehörden erscheint unter solchen Umständen die Aufhebung der Gefängnisstrafe durch Beschluß der Begnadigungsinstanz als ein gerechtfertigter Akt gegenüber dem sonst wohlbeleumdeten Bahnbeamten, welcher für sein Vergehen durch die Geldbuße und Kostenfolge noch genügend bestraft wird.

Wir stellen deshalb bei Ihrer hohen Versammlung den

Antrag:

Es sei die dem Schwarz durch das Urteil des Kantonsgerichts Schaffhausen auferlegte Gefängnisstrafe von einem Tag in Gnaden zu erlassen.

Bern, den 1. Februar 1901.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend das Begnadigungsgesuch
des Josef Schwarb, Stationsvorstandes der Nordostbahn, in Ramsen, Kanton Schaffhausen.
(Vom 1. Februar 1901.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1901
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.02.1901
Date	
Data	
Seite	193-195
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 494

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.